

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844

165 (24.5.1844)

Zweites Abonnement.

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamt: in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 165.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände i. J. 1844. [24. Mai.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Dassermann, Baum, Dissing, Gottschalk, v. Ihstein, Kuenzer, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welcher, Weller und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malsch und Vogel.

73ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

Karlsruhe, den 23. Mai 1844. Unter dem Vorſiße des Präſidenten Bekk. Auf der Regierungsbank — Niemand.

Durch den Abg. Dahmen werden folgende Eingaben vorgelegt:

1) von mehreren Gemeinden der Amtsbezirke Adelsheim, Borberg und Gerlachshelm, den Straßenzug von Mosbach über Adelsheim, Borberg und Gerlachshelm nach Tauberbischofsheim betreffend;

2) der Gemeinden Sennfeld, Adelsheim, Zimmern etc., um Verbesserung und theilweise neue Anlegung der Straße von Heilbronn nach Miltenberg über die genannten Orte.

Mathy. Ich ersuche den Herrn Präſidenten und die Kammer, mir zu gestatten, in einer der nächsten Sitzungen eine Frage in Betreff der Dampfschiffahrt auf dem Bodensee an die Regierung zu richten. Der Gegenstand meiner Frage ist das, durch Protestation des Ministerialcommissärs in Conſtanz, Oberzollinspektor Schmidt, bewirkte Scheitern einer, zwischen den Bevollmächtigten von Conſtanz, Friedrichshafen und Lindau gültig abgeschlossenen Uebereinkunft über einen gemeinschaftlichen Fahrtenplan. Der Commissär hat diese, ihm zur Einſichtnahme vorgelegte Uebereinkunft verworfen, und damit ein Recht in Anspruch genommen, welches die Regierung bei Vorlage des Vertrags über die Main-Neckarbahn der Kammer bestritten hat. Ich würde die Frage bis zur Berathung über das Budget des Finanzministeriums, worin eine Position für die Dampfschiffahrt vorkommt, verschoben haben, wenn nicht Gefahr auf dem Verzug stünde. Schon hat der alte Streit auf's Neue begonnen und ich werde deshalb, um wo möglich Nachteile abzuwenden, welche noch höheren als den bloßen Geld-Interessen des Staates und der Conſtanzer Geſellſchaft drohen, an meine Frage die Bitte knüpfen: das Gr. Finanzministerium möge einen in der Sache un- theilhaftigen Commissär nach Conſtanz abordnen, um ſich

mit den Geſellſchaften zu benchmen und das Geeignete anzuordnen. Ich werde zugleich die Aktenstücke, auf welche ſich meine Frage gründet, auf den Tiſch des Hauſes niederlegen. Eine beſondere Anzeige an das Gr. Finanzministerium wird nicht nöthig ſein, da ein Mitglied deſſelben (Regenauer) ſich in unſerer Mitte befindet.

Der Präſident erklärt, daß die Frage geſtellt werden könne, ſobald ein Commissär des Finanzministeriums anweſend ſeyn werde.

Mathy wünſcht, daß es morgen geſchehe.

Regenauer. Dies gehe nicht an, da wohl eine Anzeige, aber kein vollſtändiger Bericht über die Sache bei dem Finanzministerium eingekommen ſei.

Mathy. Alſo doch ſobald dies geſchehen ſeyn wird.

Der Präſident macht hierauf folgende Wahlen in den Abtheilungen bekannt: für den Geſeßentwurf, „die Verzinsung des Staatszuſchuſſes zur Zehntablöſung“ betreffend: die Abg. Martin, Weiſel, Meyer, Junghanns, Weller. — Für den Antrag des Abg. Baum, „die Beiträge der Stiftungsfonds zu der Regiekaſſe betreffend“: die Abg. Baum, Lenz, Dahmen, Mathy, Bekk.

Weiter verkündet der Präſident: 1) ein Schreiben des Abg. Kuenzer, worin dieſer der Kammer anzeigt, daß er ſein Mandat als Abgeordneter in die Hände ſeiner Wähler zurückgegeben habe; 2) eine Eingabe der Wahlmänner des III. Aemterwahlbezirks, wonach dieſelben gegen dieſen Verzicht proteſtiren. Die letztere wird der über die Begutachtung der Kuenzer'schen Urlaubsfrage niedergeſetzten Commiſſion zum weiteren, wo möglich ſchon in nächſter Sitzung zu erſtattenden Bericht, überwieſen.

Die auf der heutigen Tagesordnung ſiehende Diſkuſſion des Berichts des Abg. Bader über das Miniſterialreſcript vom 2. März 1844 wird vertagt, weil in Bezug auf das damit in Verbindung ſiehende Verbot des Drucks des Protokolls nach der Zuſage der Regierung eine Aenderung eintreten wird. Der Präſident bemerkt, daß derſelbe

vor Beendigung der Diskussion über die Gerichtsverfassung, des Strafgesetzes und des Gesetzesentwurfs über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen nicht zur Berathung kommen werde.

Die Tagesordnung führt nunmehr zur Erstattung von Berichten der Petitionskommission.

Der Abg. Bissing berichtet über die Bitte der Gemeinden St. Märgen rc. „um Abänderung des Rechnungsjahres für Stellung der Gemeinds- und Körperschaftsrechnungen und Verlegung auf das Kalender- oder Neujahr.“

Die Commission findet das Verlangen nicht unbegründet, weil durch die bisherige Einrichtung viele Collisionen mit den, am 1. Januar beginnenden Staatsrechnungen entstehen, weil dadurch die Gemeindeumlagen nach einem unbilligen Fuße repartirt würden; ferner weil die Gemeindevoranschläge gewöhnlich im März gefertigt werden müßten, und da das Steuerkataster, auf welches sie basirt seien, erst im Mai aufgestellt würde, so läge jenen Voranschlägen das Kataster des vorhergegangenen Jahres zum Grunde, welches aber im Laufe des Jahres bedeutende Modifikationen erlitten hätte. Hierdurch ergäben sich folgeweise große Verwirrungen und es würden durch die nothwendigen Veränderungen die Gemeindevoranschläge sehr in Anspruch genommen und die Rechnungen unklarer; — dann aber weil die Verlegung des Termins vortheilhafter wäre, sowohl für die Rechner, als die Mitglieder des Gemeinderaths und Ausschusses, welche im Winter weniger als im Sommer durch eigene Geschäfte in Anspruch genommen, auch der Bauer zur Zeit, wo Scheuer und Keller gefüllt sind, leichter bezahlen könne, als in anderer Zeit. Schließlichs verweist die Commission auf die Kammerverhandlungen von 1841, die Verlegung des Staatsrechnungstermins betreffend, und auf die Sitzung vom 2. September 1842, in welcher der Abg. Gottschalk den vorliegenden Wunsch bereits zu Protokoll niederlegte. Deshalb beantragt sie empfehlende Ueberweisung an das Staatsministerium mit dem Wunsche, die hohe Regierung möge den berührten Termin auf den 1. Januar verlegen.

Gottschalk hofft, die Kammer von 1844 werde heute auch die für die Verlegung dieses Termins auf den 1. Januar sprechenden Gründe anerkennen. Aus dem Oberlande seien eine Masse von Petitionen an die Kammer projectirt gewesen, aber darum unterblieben, weil er den Leuten die Hoffnung gemacht habe, daß eine Abänderung der bisherigen Einrichtung im Interesse der Einfachheit und Klarheit eintreten werde.

Weizel und Reichenbach theilen vollkommen die Ansichten und Gründe des Commissionsberichts.

Jörger glaubt, die Verlegung des Termins möge wohl für Landgemeinden gut sein, allein in größeren Städten sei sie nicht nur für den Rechner an und für sich sehr beschwerlich, sondern auch, wenn eine Gemeinde bedeutende Waldungen besitze, um deswillen unpassend, weil dann die Bezahlung für das Holz sich in ein späteres Jahr hinausdehne; deshalb will er keine allgemeine Bestimmung getroffen wissen, sondern es dem Ermessen der einzelnen Gemeinden überlassen und stellt darauf den Antrag.

Jungmanns ist mit dem von dem Commissionsbericht geltend gemachten Grund wegen des Katasters nicht einverstanden, da sich die Summe selbst wenig ändere, auch die meisten Gemeinden erst im August ihre Voranschläge aufstellten, also die neuesten Steuerkataster schon benutzen könnten. Die Rechner auf dem Lande stellen ihre Rechnungen auch nicht selbst und denen, die sie stellten, würde es einerlei sein.

Reichenbach: Wenn das so wäre, so würden dagegen die Gemeindevoranschläge alle Augenblicke zu dem Rechnungsteller gerufen und müßten manchen halben Tag zu ihm sitzen.

Gottschalk gibt nicht zu, daß der Rechnungsteller allein dabei interessirt sei, der dafür verantwortliche Gemeinderath sollte, seiner Ansicht nach, immer selbst dabei sein, um das Rechnungsgeschäft besser kennen zu lernen, was er für sehr wünschenswerth hält; seien aber um jene Zeit nothwendige Feldgeschäfte vorhanden, so werden sie Alle wegbleiben. Daß manchem Rechnungsteller der Sommertermin lieber wäre, giebt er zu, allein hier sei doch wohl die Stimme des Volkes maßgebend und nicht die Bequemlichkeit des Schreibers, der Wunsch sei im Volk allgemein verbreitet und wenn es den Städten nicht angenehm sei, so seien dagegen diese auch nicht die Mehrheit.

Bassermann: Den Städten ist es auch recht!

Bissing: Viele Gemeinden verkaufen ihr Holz jetzt nicht mehr auf Credit, sondern gegen Baarzahlung, für solche falle also der Einwurf des Abg. Jörger jedenfalls weg. Einen weiteren Hauptgrund gegen dessen Ansicht findet er noch darin, daß die größeren Städte nach der jetzigen Einrichtung eines bedeutenden stets disponiblen Betriebs- und Reservefonds bedürften, welcher z. B. in Heidelberg 16,500 fl. betrage, wo er überzeugt wäre, daß man mit der Hälfte ausreichen könnte, wenn der Rechnungstermin auf den 1. Januar verlegt würde, weil im Anfang des Jahres bekanntlich immer mehr Geld eingehe, als in den Sommermonaten. Was die Aufstellung der Voranschläge betreffe, so müßten sie im März aufgestellt werden. —

Uebrigens spreche sich die allgemeine Stimme der Gemeinden für Verlegung des Termins aus.

Lenz und Trefurt erklären sich für den Vorschlag des Abg. Jörger.

Martin prophezeit eine große Verwirrung aus einer Verschiedenheit der Termine für Gemeindeforderungen.

Bleidorn erklärt sich gegen den Commissionsantrag, weil zu der Zeit, wo die Staatsrechner ihre Gelder einzögen, der Pflichtige dann doppelt in Anspruch genommen wäre und dadurch leicht Ausstände erwüchsen, welche in das nächste Jahr hinübergezogen würden, was bei dem Sommertermin weniger der Fall sei.

Gerbel und Sander unterstützen den Antrag des Abg. Jörger.

Beizel findet eine Uniformität auch um deshalb nothwendig, weil durch das Gegentheil große Vielschreiberei herbeigeführt werden würde.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abg. Jörger angenommen, welcher dahin geht: die Petition dem Staatsministerium zu überweisen und dabei den Wunsch auszudrücken, die Regierung möge es den einzelnen Gemeinden überlassen, ob sie eine Aenderung in ihrem Rechnungstermin eintreten lassen wollten oder nicht.

Der Abg. Bissing berichtet ferner über:

a) Die Bitte des Altbürgermeisters Schreckenfuß zu Eberfingen wegen gesetzwidriger Aufstellung des Vertheilungsfußes für das Bürgergabholz zu Gunsten von 13 größern Gutsbesitzern in der dortigen Gemeinde.

b) Bitte von 84 Bürgern zu Fuezzen, Bürgergabholzgenuß betreffend.

c) Bitte mehrerer Bürger von Stimmenhausen und Laufstetten, um authentische Interpretation des §. 85 der Gemeinde-Ordnung.

Die erste Petition verlangt gleichmäßigere Vertheilung des Gabholzes unter sämtliche Bürger, und bittet deshalb, die Kammer möge dahin wirken, daß der §. 85 der Gemeinde-Ordnung erfüllt, oder wenn man ihn nicht buchstäblich anwenden wolle, aus dem Gesetze gestrichen werde.

Die zweite Petition bezieht sich auf ein ähnliches Verhältniß, und die Petenten wünschen, daß ihre Eingabe dem Staatsministerium überwiesen werde, welches wohl dann veranlaßt sein würde, seinen früheren, auf unwahre Thatfachen gegründeten Beschluß in dieser Angelegenheit wieder abzuändern.

Die dritte Petition bekämpft die Auslegung des Großministeriums des Innern, wonach dieser Paragraph nicht allein auf die Art der Benutzung der ungetheilten Almend-

güter, auf die Größe der Genußtheile und die Art der periodischen Vertheilung der letztern bei getheilten Almendgütern, sowie auf die Größe der Bürgergabgaben, sondern auch auf die Berechtigung zum Almendgenuß sich beziehe. Diese erst in der neuesten Zeit geltend gemachte Ansicht des Ministeriums laufe den früher gegebenen Erkenntnissen schnurstracks entgegen, und habe viel Zwiespalt in Gemeinden herbeigeführt; hiedurch könne aber das Vertrauen in unsere Gesetze nicht befördert werden. Die Petenten halten die Ansicht des Ministerialraths Christ, wie er sie in seinem Werke über das Gemeindegesetz entwickelt hat, für die richtige und bitten, auf dem Wege der Gesetzgebung, d. h. durch authentische Interpretation des §. 85, die Streitfrage zu lösen.

Die Commission glaubt nicht, auf die einzelnen in den Petitionen aufgeführten Fälle eingehen zu müssen, da sich solche von selbst erledigen, wenn über den wahren Sinn des §. 85 kein Zweifel mehr herrscht, sondern eine richtige Erläuterung desselben von den verschiedenen Faktoren der Gesetzgebung gegeben ist. Die bisherigen Interpretationen waren von der Art, daß dadurch vielfache Streitigkeiten in den Gemeinden entstehen mußten. Auf der einen Seite befanden sich die Anhänger des Bestehenden, die an dem durch langjähriges Herkommen gleichsam geheiligten Besitzstand, gleichviel, ob sich auf Privat- oder öffentliches Recht gründend, nichts abgeändert wissen wollten, und führten zur Unterstützung ihrer Ansprüche, wenn sie sich auch auf das öffentliche Recht stützten, Thatsachen auf, deren Wichtigkeit und Begründetheit nicht verkannt werden konnte, z. B. daß sie oder ihre Väter nur mit großen Kosten und Mühe solche Almenden, in deren Besitz sie seien, urbar gemacht hätten. Auf der andern Seite wurde dagegen angeführt, daß nur ein Besitzstand, der auf Privatrecht beruhe, unantastbar sei; daß jeder andere durch Gemeindebeschluß wieder geändert werden könne; daß die in der Neuzeit sich überall geltend machende Idee der Rechtsgleichheit einen Besitzstand nicht anzuerkennen vermöge, welcher auf der Bevorzugung der Reichen und Hintansetzung der Armen beruhe, daß die letzten Spuren des Feudalwesens vernichtet werden müßten, zumal da die Klasse der Nichtbesitzenden, welche vordem gering gewesen, jetzt in der Regel zur Mehrzahl geworden sei.

Wenn gleich die Commission nicht verkennet, daß die Absicht, welche verschiedenen höchsten eine Auslegung enthaltenden Erlassen zum Grund lag, eine wohlmeinende war, um die durch buchstäbliche Anwendung des Gesetzes entstehenden Härten zu mildern und ein auf Billigkeit gegründetes Verhältniß für den Berechtigten aber nicht im Genuß

Stehenden und den im Genuß befindlichen herbei zu führen suchte, verkennt sie eben so wenig, daß jene verschiedenen Verfügungen nicht mehr den Charakter einer Vollzugsverordnung oder Instruktion, sondern den einer authentischen Interpretation oder eines provisorischen Gesetzes an sich tragen, und somit der ständischen Mitwirkung unterliegen.

Da nun gegenwärtig viele — meist mit gegenseitiger Erbitterung geführte — Streitigkeiten über diesen Gegenstand obwalten, so glaubt die Commission, in der Voraussetzung, daß der Regierung selbst daran gelegen sein muß, der jetzigen Ungewißheit ein Ende zu machen und Normen aufzustellen, welche jeden Zweifel beseitigen, vorschlagen zu müssen: „diesen Bericht als Motion zu behandeln und zur weitem Berathung in die Abtheilung zu verweisen.“

Reichenbach: Wenn ich auch mit dem Berichte nicht ganz einverstanden bin, so unterstütze ich doch den Antrag der Commission; der Berichterstatter hat sich auf einen Bericht des leider zu früh dahingeshiedenen v. Rottek berufen, allein geradezu eine gegentheilige Ansicht ausgesprochen; überhaupt trägt der Bericht den Stempel der Gleichheit an der Stirne, und damit bin ich einverstanden. Ja, Gleichheit scheint gerecht zu sein — sie ist es auch — aber nicht für Alle. Der Berichterstatter findet die betreffenden Paragraphen ganz klar; ich gestehe, mir sind sie nicht klar, und ich weiß, daß sie noch manchen Andern auch nicht klar sind. Sie sind es aber, welche Feindschaft in das Lager friedlicher Bürger bringen, Vater gegen Sohn, Brüder gegen Brüder in unselbige Prozesse verwickeln. Mag es auch kommen, wie es will, ich kann mich dann eher als mit dem gegenwärtigen verderblichen Zustande einverstanden erklären; ergreife man das Schwert Alexanders und schneide den gordischen Knoten durch, allein schneide man ihn durch nicht nur für die armen Landgemeinden, sondern auch für die Städte, damit überall Gleichheit werde.

Der von den Abg. Knapp, Welker, Weizel, Bader und Rindeschwender weiter unterstützte Antrag wird von der Kammer angenommen und auf den Vorschlag des Abg. Baum dessen Vordruck beschlossen.

Der Abg. Bissing berichtet ferner über die Bitte, des C. Niggler in Bonndorf um einen Gesetzesentwurf über Entschädigung der bei Brandunglück vorkommenden Unglücksfälle an Menschen und Vieh.

Obgleich die Commission die hier angeregte Frage der Aufmerksamkeit nicht unwerth achtet, so glaubt sie doch nicht darauf antragen zu können, daß durch ein Gesetz die Verbindlichkeit des Staats hierzu ausgesprochen werde, indem eine solche Leistung eher Sache der Gemeinde sei, und schlägt deshalb Uebergang zur Tagesordnung vor.

Die Kammer tritt ohne Diskussion dem Antrage bei.

Der Abg. Bissing berichtet ferner über die Vorstellung und Beschwerde der Gemeinde Todtnauberg-Rütte, den Bürgergenuß des Ph. Schubnell in Todtnauberg betreffend,

Die Gemeindeordnung unterscheidet zwischen zusammengesetzten Gemeinden, welche eine gemeinschaftliche und zwischen solchen, welche eine gesonderte Gemarckung besitzen. Nach §. 145 sind letztere in Bezug auf das Gemeinde- und Allmendgut als getrennt zu betrachten, und die §§. 50 und 51 des Bürgerrechtsgesetzes sind hier anwendbar, d. h. der im andern Orte der zusammengesetzten Gemeinde Wohnende ist als Ortsabwesender, welcher in einer andern inländischen Gemeinde seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat, anzusehen und verliert somit seine Theilnahme am Allmendgenuß. Dieses ist der Fall mit Ph. Schubnell, welcher von Todtnauberg-Rütte nach Todtnauberg gezogen ist und in den Bürgergenuß des ersten Orts durch Verfügung der Oberheinkreisregierung eingewiesen wurde, gegen welche der Rekurs von dem Staatsministerium abgewiesen worden. Die Commission findet den Antrag des Petenten für begründet und schlägt empfehlende Ueberweisung an das Staatsministerium vor.

Gottschalk unterstützt unter Auseinandersetzung der Verhältnisse den Antrag der Commission, weil es zur Wiederherstellung des Friedens in vielen Gemeinden, welchen das in der Petition besprochene Verhältniß vielfältig und auf bedauerliche Weise störe — höchst wünschenswerth sei, positive Bestimmungen darüber zu erhalten. Der Commissionsantrag wird angenommen.

(Schluß folgt)